A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesverfa: sung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

1. Urtheil vom 18. Januar 1884 in Sachen Hegner.

A. Raspar Hegner, Ingenieur in Lachen, reichte am 27. Juli 1881 beim Bezirksgericht Plessur eine Civilklage gegen ben Obersten Richard La Nicca in Chur, "als Borftand und zu Sanden ber Ravensburger Baugesellschaft Loret, Locher & Cie. resp. deren sämmtlichen Affossie's beziehungsweise Rechtsnach= folger" ein, in welcher er, als Rechnungsfalbo aus einem zwischen ihm und Oberst La Nicca und Konsorten in ben Jahren 1846—1949 jum Zwecke bes Baues ber Ravensburger Bahn bestandenen Gesellschaftsverhältniffe ben Betrag von 17,631 Fr. 24 Cts. sammt Bins seit 1. Dezember 1880 forderte; gleich= zeitig leistete er die gesetliche Kostenvertröstung von 60 Fr. In seiner Bernehmlassung auf die Klage bestritt Dberft La Nicca geftütt auf eine im Gesellichaftsvertrage ber Besellschaft Loret, Locher & Cie. enthaltene Schiedsgerichtsflausel die Kompetenz ber orbentlichen Gerichte, machte im Fernern geltenb, bag er, nachdem die Gesellschaft längst aufgelöst und die übrigen

Affoffie's fammtlich verftorben feien, jur Sache paffto nicht leaitimirt set, sowie daß die Rlage verjährt set, bestritt auch die materielle Begrundetheit der Klage und seine solidare Saftbarfeit für die Klageforderung, und stellte endlich bas Begehren, baf Rlager eine Prozeftostenkaution von 5000 Fr. zu leiften habe und zwar "ohne und bevor in Sachen irgend weiter eingetreten wird." Bur Begründung des lettern Begehrens führte er an : Der gange Prozest habe einen fehr bedeutenden Umfang und werde einen unverhältnismäßigen Aufwand von Beit und Rosten erfordern und der Rlager sei "einerseits wie befannt, febr arm, andrerseits nicht Graubundner, fo daß im Falle Unterliegens von ihm geradezu nichts zu erheben sei." Daber set bas Rautionsbegehren ach § 52 der graubundnerischen Civilprozefordnung begründet. Am 7. Marz 1882 entschied bas Begirtsgericht Pleffur über diefes Begehren babin : "Es fet bem Rautionsbegehren ber beklagten Bart gegenüber ber Rlagers partei auf Grund ber thatsächlichen Prozeklage und des Art. 52 ber Civilprozekordnung insoweit zu entsprechen, daß Rlager Ingenieur Begner gehalten fei, vorgangig jeder weitern Progef. perhandlung in Sachen eine Kaution im Werthe von 3000 Fr. ju leiften." Ein vom Rläger gegen biefen Beschluß an bas Bezirtsgericht Pleffur gerichtetes Revisionsgesuch murde vom Gerichte am 18. Januar 1883 abgewiesen. Sierauf ergriff R. Begner ben Refurs an ben Kleinen Rath bes Rantons Graubunden, weil in der ermähnten Rautionsauslage nach den porliegenden Umftanden eine Juftigverweigerung liege. Der Kleine Rath wies indeß burch Entscheidung vom 28. Marz 1883 ben Refurs als unbegründet ab, weil eine Juftizverweigerung nicht vorliege, die Anwendung und Auslegung des § 52 der kantonalen Civilprozefordnung aber Sache der Gerichte sei.

B. Nunmehr ergriff K. Hegner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekursschrift stellt er den Antrag: Das Bundesgericht wolle in Aushebung der Beschlüsse des Bezirksgerichtes Plessur vom 7. März 1882 und 18. Iasnuar 1883, sowie desjenigen des Kleinen Kathes des Kantons Graubunden vom 28. März 1883 die Gerichte des Kantons

Graubunden anweisen, den von Hegner gegen La Nicca angehobenen Brozek ohne Weiters an Sand zu nehmen und seine Erledigung berbeizuführen. Bur Begründung macht er im Be. sentlichen geltend, daß die Auflage einer Raution von 3000 Fr. im vorliegenden Falle, angefichts der befannten ökonomischen Lage des Rlägers, einer ausdrücklichen Ablehnung, die Rlage an die hand zu nehmen, vollständig gleichkomme: es fei bamit, und zwar ohne alle Brufung des reichhaltigen Aftenmaterials, bem Returrenten bas richterliche Gebor für feine Rlage einfach abgeschnitten. Der Art. 52 ber graubundnerischen Civilprozefordnung moge, abstratt genommen, teine Berfaffungsverletzung enthalten, bagegen liege in ber Art seiner Anwendung auf den konkreten Kall durch das Bezirksgericht Pleffur eine solche und es sei das Bundesgericht berechtigt und verpflichtet, hiegegen einzuschreiten und bem Refurrenten bie Berfolgung feines Rechtes ju ermöglichen.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde macht bas Begirksgericht Plessur, auf bessen Ausführungen der Kleine Rath des Kantons Graubunden einfach verweist, im Wefentlichen geltend : Als Korrelat ber Berpflichtung einer Partei, jedem Prozefgegner und zwar unter Zwang zur Erlegung von Baarvertröftung, bor Gericht Rede ju fteben, erscheine bie Berechtigung, unter Umftanden Sicherheit fur die erlaufenden Rosten zu verlangen; über solche Begehren entscheide bas Ge= richt gemäß Art. 52 der kantonalen Prozesordnung nach freiem Ermeffen. Bon diefem ihm gustehenden freien Ermeffen habe bas Gericht im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht, indem es in Erwägung gezogen habe, daß einerseits der Prozeß, der fich schon seit 20 Jahren bor verschiedenen Gerichtsstellen berum= gezogen habe, höchst weitläufig und verwickelt sei und bag anbererseits ber Kläger sich selbst als unvermögend bezeichnet habe. Db das Gericht dabei die thatsächlichen Verhältniffe richtig gewürdigt habe, fet vom Bundesgerichte nicht nachzuprufen, da das Gericht, wie auch der Kleine Rath des Kantons anerkannt habe, durchaus innerhalb der Schranken feiner Rompetenz in Anwendung einer kantonalgesetlichen Bestimmung gehandelt habe. Eine Justizverweigerung liege durchaus nicht vor; welche Folgen die Kautionsauflage im vorliegenden Falle haben werde, sei vom Gerichte nicht zu prüfen gewesen. Es sei übrigens keineswegs richtig, daß das Gericht von vornherein gewußt habe und habe wissen müssen, daß in Folge der Kautionsauflage dem Refurrenten die Verfolgung seines Rechtes unmöglich werde. Thatsache sei übrigens auch, daß Refurrent vom 21. März 1882 bis zum 10. Januar 1883 gegen die Kautionsauslage nicht das Mindeste einzuwenden gehabt habe. Demnach werde auf Abweisung des formell unzuläßigen und materiell unbegründesten Refurses angetragen.

D. Replikando hält der Rekurrent an seinen Aussührungen und Anträgen fest. Dagegen trägt Advokat Camenisch in Chur, Ramens der Erben des inzwischen verstorbenen Obersten La Nicca auf Abweisung des Rekurses unter Kostensolge für gerichtliche und außergerichtliche Untosten an, indem er im Wesentlichen die bereits vom Bezirksgerichte Plessur geltend gemachten Argumente weiter aussührt und überdem die Stellung seiner Partei zu dem vom Rekurenten angehobenen Prozesse des Nähern darlegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da Rekurrent behauptet, die angesochtenen Schlußnahmen des Bezirksgerichtes Plessur und des Kleinen Nathes des Kanstons Graubünden enthalten eine Rechtsverweigerung, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde zweisellos kompetent.
- 2. Wie nun das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schmidlin vom 15. April 1882 (Amtliche Samm-lung IV, S. 176, Erw. 3) ausgeführt hat, involvirt die Auflage einer Prozeßkostenkaution an den Kläger an sich keines-wegs eine Rechtsverweigerung. Bielmehr ist der Grundsatz, daß der Kläger, sei es überhaupt, sei es unter gewissen Boraussehungen, zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verpslichtet sei, ein verfassungsmäßig durchaus zuläßiger und unansechtbarer. Dagegen ist in der Auslage einer derartigen Kaution, wie ebenfalls in der angeführten bundesgerichtlichen Entscheidung ausgesprochen ist, eine Rechtsverweigerung dann allerdings zu erblicken, wenn dieselbe entweder in willkürlicher Weise gegen

klares Recht erfolgt ober wenn das Quantitativ der Kaution offensichtlich übermäßig und zum Zwecke der Eludirung der Klage festgesetzt ist.

3. In casu kann bavon, daß die Rautionsauflage prinzipiell gegen klares Recht verstoße, teine Rede sein, ba nach Art. 52 ber kantonalen Brozefordnung ber Richter über die Zuläfigkeit weiterer, d. h. über die gesetliche in Art. 51 leg. cit. normirte Rostenvertröstungspflicht für Gerichtstoften und Baarauslagen binausgehender, Kautionsbegehren einer Bartei gegenüber ber andern "nach Makgabe der Umstände im einzelnen Falle." alfo nach freiem Ermeffen zu entscheiden hat. Dagegen ist die auferlegte Kaution allerdings ihrem Quantitativ nach eine übermäßige, so daß fie als zum Zwecke der Gludirung der Klage festgesett erscheint. Denn : Es mag allerdings richtig sein, bag ber vom Kläger angestrengte Prozeft, wenn auf die Rlage materiell eingetreten werden muß, ein verwickelter und kostspieliger sein wird. Allein dies vermag boch nicht zu rechtfertigen, daß dem Kläger von vornherein eine Kaution in dem ganz unverhältnismäßig hoben Betrage von 3000 Fr. auferlegt wurde. Die Bobe der Raution ist benn auch weder vom Bezirksgerichte Plessur noch von der beklagten Partei durch Spezifizirung der muthmaßlichen Auslagen, für welche die Kaution zu haften hat, näher begründet worden und es erscheint eine sachliche Rechtfertigung berselben überhaupt als unmöglich. Denn es leuchtet ein, daß zu Sicherftellung ber beklagten Partei fur ihre Auslagen feineswegs erforderlich mar, dem Kläger von vorn= berein eine folche, nach den Umftanden des Falles exorbitante, Raution aufzuerlegen, sondern daß alle berechtigten Interessen des beklagten Theils gewahrt werden konnten, wenn dem Rläger eine Kaution in der Sobe derjenigen Auslagen, welche dem Beklagten in erster Linie nothwendig erwachsen mußten und die fich wenigstens annähernd mit Sicherheit übersehen und spezifiziren ließen, aufgelegt wurde. Stellte fich später beraus, daß biese Raution nicht genüge, so stand ja einer Erhöhung ber Raution resp. bem Verlangen einer weitern Sicherheitsleistung nichts entgegen. Daß dieses Verfahren nicht bevbachtet, sondern dem Kläger von Anfang an eine Kaution auferlegt wurde, zu

beren Leistung er bei seiner zugestandenen Mittellosigkeit aller Boraussicht nach außer Stande war, involvirt offenbar eine Rechtsverweigerung, d. h. es kommt das beobachtete Versahren einer ausdrücklichen Weigerung des Gerichtes, die Klage des Rekurrenten an Hand zu nehmen, dem praktischen Effekte nach vollständig gleich.

4. Es ist somit der Refurs in dem Sinne als begründet zu erklären, daß die angesochtenen Schlußnahmen aufgehoben werden, dabei aber den zuständigen Behörden anheimgegeben wird, dem Refurrenten durch erneuerte Schlußnahme eine Kaution in angemessenm, sachlich zu rechtsertigendem Betrage aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und es werden mithin die angesochtenen Schlußnahmen des Bezirksgerichtes Plessur vom 7. März 1882 und 18. Januar 1883 sowie des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 28. März 1883 aufgehoben.

2. Urtheil vom 29. März 1884 in Sachen Schnober und Obermatt.

A. Am 16. Dezember 1882 erhob Kaul Seim, damals Postisson in Stans, beim dortigen Polizeiamte Klage gegen Albert Schnyder und Josef Odermatt, behauptend: dieselben haben ihn am 15. Dezember, Nachts 11 Uhr angegriffen und von ihm 3 Franken gesordert; nachher seien sie mit ihm zum Hause des Kaspar Odermatt im Hösli zu Stans gegangen und haben dort gesäutet, um von Kaspar Odermatt 10 Fr. zu verlangen, unter der Drohung, daß sie sonst gegen Heim und Kaspar Odermatt Klage wegen Unzucht erheben würden. Auf diese Anzeige hin wurden Schnyder und Iosef Odermatt wegen Erpressungsversuchs in strasrechtliche Untersuchung gezogen und befanden sich während einiger Zeit in Verbast. Da sie in ihren

Berhören angaben, sie haben in der Nacht vom 15. Dezember bevor sie dem Heim auf dem Dorsplaze abgewartet, bei den Jalousieladen des Hauses des Kaspar Odermatt in dessen Comptoir hineingeschaut und gesehen, daß dort Heim und Kaspar Odermatt unzüchtige Handlungen begehen und da in der Folge auch Ioses Atermann, Alois Bläst und Franz Scheuber wegen der gleichen Anschuldigung gegen Heim und Kaspar Odermatt Klage erhoben, so wurde die strafrechtliche Untersuchung auch gegen die beiden Letztern gerichtet und Heim für einige Beit in Verhaft gesetzt.

B. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden überwies sodann Schnyder und Josef Odermatt wegen nächtlichen Angriffs und Erpressungsversuchs an das nidwaldensche Kantonsegericht, welches, nachdem der Regierungsrath am 23. April 1883 den bezüglichen Prozehextrakt des Verhöramtes genehmigt hatte, unterm 16. August 1883 den Josef Odermatt zu 30 Fr. und den Schnyder zu 50 Fr. Buse und jeden derselben zu Bezahlung von 40 Fr. Kosten unter solidarischer Haftbarkeit verurtheilte. In dem Urtheile wird ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung der Frage, ob in den gegen Kaspar Odermatt und Heim gemachten Aussagen eine falsche Denunziation liege, einem spätern Verfahren vorbehalten werde.

C. Auf das Gesuch des Kaspar Odermatt und in Erwägung, daß die s. Z. in Untersuchungssachen gegen Kaspar Odermatt und Heim einvernommenen vielen Zeugen nichts deponirt haben, woraus eine strafbare Handlung dieser Beklagten sich ergebe und daß bei Behandlung des bezüglichen Prozesextraktes nur Schnyder und J. Odermatt zur Beurtheilung ans Gericht gewiesen worden, die Schließung des Prozesses gegen Kaspar Odermatt und Heim zwar im Sinne der damaligen Berhandlungen gelegen, eine bezügliche Beschlußfassung aber unterlassen worden sei, beschloß der Regierungsrath von Ridwalden am 23. Juli 1883, es sei der erwähnte Beschluß vom 23. April mit dem Zusaße zu ergänzen, daß der Untersuch gegen Kaspar Odermatt und Heim aus Mangel an Beweis ad acta gelegt werde.

D. Durch Zuschrift vom 19. August 1883 erhob nun Kaspar